

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 255/67

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1969
Klett,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma P. [REDACTED], Inhaber P. [REDACTED],
Autoverwertung und Handel in B. [REDACTED]
(Re. [REDACTED]), R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kraftfahrer Horst H. [REDACTED] in B. [REDACTED]
(Ch. [REDACTED]), G. [REDACTED] Platz [REDACTED]

Kläger, Widerbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. November 1967 hinsichtlich der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als auf die Klage hin zum Nachteil der Beklagten erkannt ist.

Soweit die Widerklage in Höhe von 555 DM nebst Zinsen hiervon abgewiesen worden ist, wird die Revision zurückgewiesen. Im Übrigen wird das Berufungsurteil auch hinsichtlich der Widerklage aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

70

- 3 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt einen Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen. Von ihr kaufte der Kläger durch schriftlichen Vertrag vom 30. Dezember 1964/ 2. Februar 1965 einen gebrauchten Lastzug, bestehend aus Lkw und Anhänger zum Gesamtpreise von 35 500 DM. Zugrunde lagen die Geschäftsbedingungen der Beklagten, die folgende Klausel enthalten: "Gebraucht wie besichtigt unter Ausschluß jeder Gewährleistung." In der Rubrik Motornummer des Kaufvertrages befindet sich eine von der Beklagten stammende Eintragung: "Nr. 101 365/7". Dies ist jedoch nicht die Nummer des damals zu dem Triebwagen gehörenden Motors, sondern diejenige des ausgewechselten Originalmotors. Von dem Gesamtpreise von 35 500 DM entfielen auf den Triebwagen 26 000 DM und auf den Anhänger 9 500 DM.

Die Beklagte hatte den Lastzug kurz vorher bei der Firma M. in K. zum Schätzpreis gekauft. Sie hatte für den Triebwagen 9 500 DM und für den Anhänger 4 000 DM bezahlt. Die Firma M. hatte ihn ihrerseits von dem Erstbesitzer Ki. nach Abschätzung durch die D. A. T. GmbH (D.) erworben. Die von zwei verschiedenen Stellen der D. vorgenommenen Schätzungen waren hinsichtlich des Triebwagens verschieden ausgefallen. Die D.-Stelle in K. hatte den Triebwagen am 31. August 1964 auf 14 000 DM und den Anhänger auf 4 000 DM geschätzt. Die zweite spätere Schätzung der D.-Stelle in He. vom 19. November 1964 hatte dagegen den Wert des Lkw nur mit 9 200 DM angegeben. Der Grund



für diese Minderbewertung des Lkw durch die D[RECK]S-Stelle in He[IMMEL] ist unter den Parteien streitig. Nach der Behauptung des Klägers soll die nachträgliche Entdeckung eines auf einen früheren Unfall zurückzuführenden Rahmenbruchs die Ursache sein.

Im Februar 1965 nahm der Kläger den Lkw und im März 1965 den Anhänger in Besitz und Benutzung. Schon kurze Zeit danach stellten sich an beiden Fahrzeugen Mängel ein, die zunächst von der Beklagten kostenlos behoben wurden. Für andere sich daran anschließende Reparaturen stellte die Beklagte drei Rechnungen vom 1. Juni 1965 über den Gesamtbetrag von 2 167 DM aus.

Den Kaufpreis zahlte der Kläger in Höhe von 4 000 DM bar. Den Restbetrag ließ er teils durch die B[ANK] K[RE]DIT[ANSTALT] bank (BKB), teils durch den Kaufmann Paul K[RE]DIT[ANSTALT] finanzieren. Sowohl dem Finanzierungsinstitut als auch Paul K[RE]DIT[ANSTALT] gab der Kläger von ihm akzeptierte Wechsel, die die Beklagte ausgestellt hatte. Der Kläger löste jedoch nur die jeweils drei ersten Wechsel ein, die Beklagte die jeweils acht folgenden. Den Lkw, der der BKB zur Sicherheit übereignet war, stellte der Kläger der Beklagten im Mai 1965 wieder zur Verfügung, weil die Beklagte ihm einen Unfall verschwiegen und vorgespiegelt habe, daß der Lkw noch den Originalmotor besitze. Später nahm die BKB den Lkw an sich und händigte ihn der Firma Kr[AF]T[FAHRZEUGE] aus, bei der der Kläger einen neuen Lkw gekauft hatte. Nachdem die Firma Kr[AF]T[FAHRZEUGE] der BKB als Gegenwert für den Lkw rund 11 000 DM

und der Kläger weitere 975 DM gezahlt hatten, gab die BKB die noch in ihrer Hand befindlichen 25 Wechsel an den Kläger zurück.

Mit der Klage verlangte der Kläger zunächst von der Beklagten Rückgewähr seiner Barzahlung von 4 000 DM, Erstattung der von ihm gezahlten Wechselbeträge und Unkosten sowie Freistellung von allen noch offenen Wechselverbindlichkeiten. Nach Rückerhalt der an die BKB gegebenen Wechsel hat er die Klage insoweit für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat widerklagend die Zahlung von 13 086 DM nebst Zinsen gefordert, davon 2 167,90 DM für Reparaturkosten und den Rest als Erstattung der von ihr eingelösten Wechsel und der Wechselunkosten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger auf die Widerklage hin zur Zahlung von 11 931,32 DM nebst Zinsen verurteilt. Im übrigen hat es die Widerklage (und zwar soweit sich diese auf zwei Reparaturrechnungen von zusammen 1 118,10 DM bezog) abgewiesen. Gegen das landgerichtliche Urteil haben der Kläger Berufung und die Beklagte Anschlußberufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 5 963,80 DM nebst Zinsen zu zahlen und ihn von den Wechselverbindlichkeiten gegenüber Paul K. in Höhe von 9 620 DM zu befreien. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die vom Landgericht auf die Widerklage hin ausgesprochene Verurteilung des Klägers zu Zahlungen

an die Beklagte hat es in Höhe von 4 904 DM aufrechterhalten; im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt die Beklagte, soweit die Klage noch nicht abgewiesen ist, ihren Antrag auf Klageabweisung und im übrigen den vom Berufungsgericht abgewiesenen Teil der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Klage

I. Das Berufungsgericht hat die Frage geprüft, ob der Kaufvertrag wegen Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB nichtig ist. Gegen seinen Standpunkt, es lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Beklagte die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Klägers ausgebeutet habe, bestehen trotz des gegenüber der Taxe ungewöhnlich hohen Kaufpreises von 35 500 DM keine rechtlichen Bedenken.

II. Das Berufungsgericht geht auch zutreffend davon aus, daß dem Kläger Gewährleistungsansprüche zustehen, wenn die Beklagte hinsichtlich von Fehlern oder Eigenschaften des Fahrzeugs der Vorwurf arglistigen Verhaltens trifft (§§ 476, 463 Abs. 2 BGB).

Ein arglistiges Verhalten sieht das Berufungsgericht darin, daß die Beklagte im Kaufantrag des Klägers die im

Kraftfahrzeugbrief verzeichnete Motornummer des Originalmotors (101 365/7) angegeben hatte, obwohl das Fahrzeug nicht mehr diesen Originalmotor, sondern bereits einen Austauschmotor mit einer anderen Motornummer hatte, denn, so meint das Berufungsgericht, ein gebrauchtes Kraftfahrzeug mit Austauschmotor sei mit einem Fehler behaftet, der den Wert zu dem gewöhnlichen Gebrauch mindere. Das Vorhandensein des Austauschmotors lasse nämlich den Schluß zu, daß das Fahrzeug bereits starkem Verschleiß ausgesetzt gewesen sei, stärkerem jedenfalls als ein Fahrzeug, das noch mit dem Originalmotor laufe. Ob dieser Schluß zwingend sei, könne indes dahinstehen. Denn jeder Autofahrer bewerte ein Kraftfahrzeug mit Austauschmotor geringer als ein solches mit Originalmotor, weil er sich - ob technisch begründet oder rein gefühlsmäßig - sage, daß ein solches Fahrzeug in seiner allgemeinen Lebensdauer gemindert sei. Er bewerte es von vornherein geringer als ein Fahrzeug mit Erstmotor.

Enthalte ein solcher Gebrauchtwagen aber einen Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB, so treffe den Verkäufer eine rechtliche Verpflichtung, den Käufer auf den Austauschmotor hinzuweisen. Unterlasse er das, verschweige er einen zur Gewährleistung berechtigenden Fehler der Kaufsache. Die Beklagte habe aber dem Kläger einen solchen Fehler nicht nur verschwiegen, sondern ihn sogar positiv getäuscht. Der Kläger habe sich bei Kaufabschluß nämlich nicht von der Unrichtigkeit der ihm angegebenen Motornummer überzeugen können, weil der Motor in diesem Zeitpunkte ausgebaut und zur

Überholung weggegeben gewesen sei.

Das Berufungsgericht sieht in dem Ankauf des Lastzuges gesonderte Kaufverträge über den Triebwagen und den Anhänger. Es billigt dem Kläger einen Schadensersatzanspruch aus dem ersten Kaufvertrage zu, der nach seiner Ansicht dazu führt, daß der Kläger seine für den Triebwagen erbrachten Leistungen und seine aufgewendeten Unkosten ersetzt verlangen könne. Die weiteren sich auf den Kauf des Anhängers beziehenden Ansprüche hält es für unbegründet.

III. Nach Ansicht der Revision steht dem Kläger auch aus dem Kaufvertrag über den Triebwagen ein Schadensersatzanspruch nicht zu. Sie greift die Erwägungen des Berufungsgerichts in vierfacher Hinsicht an. Sie macht geltend:

1. Es liege kein Fehler des Fahrzeugs vor, weil der Einbau eines Austauschmotors im Regelfalle eine Verbesserung des Fahrzeugs darstelle und weil die Ansicht, daß in jedem Falle neben der Abnutzung des Motors ein stärkerer Verschleiß des Kraftfahrzeugs einhergehen müsse, abzulehnen sei;

2. eine allgemeine auf subjektiven Vorstellungen beruhende Minderbewertung von Kraftfahrzeugen mit Austauschmotor auf dem Kraftfahrzeugmarkt habe das Berufungsgericht nicht ohne exakte Feststellungen annehmen dürfen;

3. im übrigen fehle es auch an der Beachtlichkeit des beim Kläger verursachten Irrtums für seinen Kaufentschluß;

4. dem Kläger sei schließlich dadurch, daß der Wagen einen Austauschmotor hatte, kein Schaden entstanden.

IV. Die Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet.

Der Revision ist zuzugeben, daß es keinen Erfahrungssatz des Inhalts gibt, jeder Kraftfahrer bewerte ein Kraftfahrzeug mit Austauschmotor grundsätzlich geringer als ein solches mit Originalmotor; vielmehr wird im allgemeinen für ein Gebrauchtfahrzeug mit Austauschmotor ein höherer Preis gefordert und gezahlt. Es ist deshalb auch nicht richtig, daß der Einbau eines Austauschmotors in ein gebrauchtes Kraftfahrzeug einen Fehler darstellt, es sei denn, daß, was hier aber nicht behauptet ist, der neue Motor selbst wieder mit Mängeln behaftet ist. Daß schon der Austausch der Motoren für sich betrachtet einen Fehler des Fahrzeugs bedeute, will das Berufungsgericht aber ersichtlich auch ganz nicht sagen. Der Fehler liegt nach seiner Ansicht darin, daß bei einem Motorenaustausch ein schlechterer Allgemeinzustand des Kraftfahrzeugs vorauszusetzen sei. Das Berufungsgericht läßt indes dahingestellt, ob das auch im vorliegenden Falle zutrifft. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagte den Kläger über das Ausmaß des am Lastwagen bereits eingetretenen

Verschleißes getäuscht habe, und es braucht auch nicht geprüft zu werden, wie der Lastzug auf Grund der Kaufverhandlungen hätte beschaffen sein müssen und inwiefern sein tatsächlicher Zustand von dieser zugesagten Beschaffenheit zum Nachteil des Klägers abwich. Zudem wäre in dieser Beziehung zu bedenken gewesen, daß schon im Hinblick auf das vier Jahre zurückliegende Baujahr (1961) und die Tatsache, daß der Lastzug ununterbrochen gewerblich genutzt worden war, der Kläger kaum einen anderen Zustand des Kraftfahrzeugs erwarten konnte, als er ihn angetroffen hat. Hiervon geht das Berufungsgericht sogar nach seinen in anderem Zusammenhang gemachten Ausführungen (BU 11) aus, mit denen es die Risiken erwägt, die der Kläger auf Grund des Kaufvertrags mit Gewährleistungsausschluß übernommen hat.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagte dem Kläger einen Fehler des Kraftfahrzeugs (größeren Verschleiß) verschwiegen oder ihn über den Wert des Fahrzeuges arglistig getäuscht hätte. Das angefochtene Urteil ist daher mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht aufrecht zu erhalten. Es läßt sich auch nicht mit der Begründung halten, daß der Kläger über eine Eigenschaft des Triebwagens arglistig getäuscht worden sei.

Der Umstand, daß ein Kraftfahrzeug anstelle des Originalmotors einen Austauschmotor besitzt, stellt allerdings eine Eigenschaft des betreffenden

Fahrzeugs dar. Dieses Fahrzeug ist anders beschaffen als ein Fahrzeug mit Originalmotor. Diese Beurteilung ist unabhängig von der ganz anderen Frage, ob der Einbau eines Austauschmotors, wie das Berufungsgericht meint, den Schluß auf einen höheren Verschleiß der übrigen Teile des Kraftfahrzeugs zuläßt. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Beklagte dem Kläger mit der Angabe einer unrichtigen Motornummer eine Eigenschaft des Lastkraftwagens vorgespiegelt hat, die diesem nicht zukam. Daß die arglistige Vorspiegelung einer nicht vorhandenen Eigenschaft der Kaufsache den Tatbestand des § 463 Satz 2 BGB erfüllt, ist in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt (Senatsurteil vom 29.10.1959 - VIII ZR 125/58 - NJW 1960, 237). Auch kommt es auf die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Eigenschaft nicht an (RGZ 134, 88). Da der Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, zur Begründung eines Gewährleistungsanspruchs die Ursächlichkeit der Täuschung für seinen Kaufentschluß nicht darzulegen braucht (RGZ 83, 242; 92, 295; 99, 121; RG HRR 1938 Nr. 1276), das Berufungsgericht im übrigen ein vorsätzliches und damit auch arglistiges Handeln der Beklagten feststellt, ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß dem Kläger aus dem Kaufvertrage über den Triebwagen Gewährleistungsansprüche gemäß § 463 Satz 2 BGB zustehen können.

Gleichwohl kann das Berufungsurteil, soweit es einen Schadensersatzanspruch bejaht, nicht aufrechterhalten bleiben. Denn dem Rechtsgedanken des § 460 BGB ist zu entnehmen, daß dem Verkäufer der Beweis offen-

bleiben muß, die Vorspiegelung sei für den Kaufentschluß ohne jede Bedeutung gewesen (RG HRR 1938 Nr. 1276; Erman/Weitnauer BGB 4. Aufl. § 463 Anm. 5). Es kommt somit entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts darauf an, ob ein ursächlicher Zusammenhang angenommen werden kann. Deshalb ist die Rüge der Revision begründet, das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Beklagten nicht übergehen dürfen, der beim Kläger durch die Angabe der falschen Motornummer erweckte Irrtum sei völlig unbeachtlich gewesen. Entscheidend ist mithin, welche Bedeutung dem Umstande zukommt, daß das Fahrzeug nicht mehr den Originalmotor besaß. Wie bereits erwähnt, hat aber das Berufungsgericht die Feststellung einer technischen Fehlerhaftigkeit gerade offen gelassen; außerdem kann der von ihm aufgestellte Erfahrungssatz über die Bewertung von Kraftfahrzeugen mit Austauschmotoren in der von ihm angenommenen Allgemeinheit nicht anerkannt werden. Wenn das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen werden muß, den erörterten Fragen nachgehen wird, so wird es in erster Linie, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, zu prüfen haben, inwiefern das Fahrzeug in seiner Beschaffenheit hinter den berechtigten Erwartungen des Klägers zurückblieb. Dabei fällt, wie bereits ausgeführt, entscheidend ins Gewicht, daß Baujahr und gewerbliche Nutzung des Kraftfahrzeugs in der Zeit bis zum Verkauf bekannt waren. Das Berufungsgericht wird sich daher die Frage vorlegen müssen, ob der Motorenaustausch unter diesen Umständen für den Kaufentschluß des Klägers überhaupt noch eine Rolle spielen konnte.

Im übrigen wird das Berufungsgericht auch dem weiteren Vorbringen der Beklagten, daß der Irrtum des Klägers über das Nichtvorhandensein eines Austauschmotors für seinen Kaufentschluß ganz allgemein, d.h. ohne Rücksicht auf etwa damit verbundene Wertvorstellungen völlig unbeachtlich war, nachgehen müssen. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, ihr Vorbringen über diesen Punkt in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu vertiefen und zu ergänzen.

V. Nicht zu beanstanden ist das Berufungsurteil insoweit, als das Berufungsgericht verneint hat, daß dem Kläger deshalb Gewährleistungsansprüche entstanden seien, weil der Lastzug früher einen schweren Unfall hatte, dessen Folgen Reparaturkosten in Höhe von 18 000 DM verursacht hatten. Es stellt hierzu fest, daß sich der Unfall noch in der Besitzzeit des Zeugen Ki [REDACTED] bei einem Tachometerstande von 9 000 km ereignet habe, daß Ki [REDACTED] dann aber bis zum Verkauf des Wagens im Jahre 1964 an die M [REDACTED] 270 000 km unfallfrei gefahren sei. Es meint, bei dieser Sachlage könne der Kläger aus dem lange zurückliegenden Unfall keinerlei Rechte mehr herleiten. Außerdem sei nicht bewiesen, daß die Beklagte etwas von diesem Unfalle gewußt habe.

Ein Gewährleistungsanspruch scheitert hier, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, schon daran, daß die Beklagte von dem Unfall und seinen Folgen nichts wußte, so daß ein arglistiges Verhalten nicht festzustellen ist.

VI. Das Berufungsgericht wird indes in der neuen Verhandlung auch zu prüfen haben, ob sich eine Nichtigkeit des Kaufvertrages aus § 138 Abs. 1 BGB herleiten läßt und sich Ansprüche des Klägers aus §§ 823 Abs. 2 und 826 BGB begründen lassen. Falls nicht die von der Beklagten ausgeführten Ausbesserungsarbeiten eine Höherbewertung des Lastkraftwagens rechtfertigen können, so ist nicht auszuschließen, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Ein- und Verkaufspreis der Beklagten gegeben ist. In derartigen Fällen hat die Rechtsprechung je nach Lage der Sache jedenfalls beim Hinzutreten weiterer den Verkäufer belastender Umstände eine Nichtigkeit des Kaufvertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB angenommen (Senatsurteile vom 21. 5. 1957 - VIII ZR 226/56 - LM BGB § 138 (Ba) Nr. 2; vom 19.2.1969 - VIII ZR 143/67 und vom 14. 7. 1969 - VIII ZR 245/67). Wäre aber eine Nichtigkeit des Kaufvertrages wegen Sittenverstößes festzustellen, so besteht im Regelfalle auch Veranlassung für eine Prüfung von Ansprüchen aus §§ 823 Abs. 2 und 826 BGB. Auch in dieser Hinsicht bleibt den Parteien Ergänzung und Vertiefung dieses Vorbringens in der neuen Verhandlung möglich.

VII. Unbegründet sind die weiteren Rügen der Revision, die sich gegen die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts richten, der Kläger könne seinen Schadensersatz auf der Grundlage berechnen, daß der Kaufvertrag durch Rückgabe des Triebwagens in diesem Umfange rückgängig gemacht sei. Der auf Rückgewähr der geleisteten Barzahlung und auf Freistellung von den

sich auf Zahlungen für den Triebwagen beziehenden Wechseln gerichtete Schadensersatzanspruch hat, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, seine Grundlage darin, daß der Kläger den Triebwagen zurückgegeben hat und daher Rückerstattung seiner Leistungen und Erstattung der Vertragsunkosten verlangen kann (BGHZ 27, 215 und 29, 148). In tatsächlicher Hinsicht stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger den Triebwagen der Beklagten zur Verfügung gestellt hat. Etwas anderes könne, so führt es aus, das Abstellen des Lkw bei der Beklagten und die gleichzeitige Einstellung der Wechselzahlungen nicht bedeuten. Es ist bei der gegebenen Sachlage entgegen der Ansicht der Revision kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht die Mitwirkung des Klägers bei der Verwertung des Wagens ersichtlich nicht anders würdigt, als daß sein Eingreifen (Ankauf eines neuen Wagens bei Kr...) dazu geführt habe, daß Kr... bereit war, für den streitigen Wagen den gegenüber der D...-Schätzung vom 19. November 1964 relativ günstigen Preis von 11 000 DM an die BKB zu zahlen, eine Summe, die dann dem Kläger auf die fälligen Wechsel gutgebracht wurde.

VIII. Die Berechnung des Schadensersatzes, die die Revision im wesentlichen auch nicht beanstandet, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Der Beklagten bleibt es unbenommen, in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht das Vorbringen der Revision, das Berufungsgericht habe die Vergütung, die sich der Kläger für die Benutzung des Triebwagens anrechnen lassen müsse, zu niedrig bemessen, zu wiederholen.

B. Zur Widerklage

I. Die zur Widerklage vorgebrachten Rügen der Revision sind aus den zur Klage erörterten Gesichtspunkten ebenfalls im wesentlichen begründet. Wenn das Berufungsgericht die Erstattung der Wechselzahlungen der Beklagten an den Wechselnehmer K■■■■ ablehnt, so hat das allerdings entgegen der Ansicht der Revision seinen Grund darin, daß der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts Schadensersatz verlangen kann. Deshalb muß die Beklagte auch die verauslagten Wechselunkosten tragen, da sie, wenn die Klage begründet ist, die Finanzierungskosten für den Triebwagen übernehmen muß.

Rechtsfehlerfrei sind entgegen der Ansicht der Revision ferner die Erwägungen des Berufungsgerichts, sämtliche Reparaturen am Triebwagen kämen der Beklagten zugute, weil diese den Wagen zurücknehmen müsse; deshalb könne sie schon aus diesem Grunde keine Vergütung verlangen.

Allerdings haben diese Erörterungen naturgemäß zur Voraussetzung, daß der Kläger mit seinem Schadensersatzanspruch aus dem über den Triebwagen geschlossenen Kaufvertrage auch in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht durchdringt. Gelangt das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis, so wird es diese Ansprüche der Widerklage erneut zu prüfen haben.

Keine Bedenken bestehen gegen die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegenden Erwägungen des

Berufungsgerichts, der Kläger habe aus dem Verhalten der Beklagten, die eine ganze Reihe von Reparaturen unentgeltlich durchgeführt habe, nicht den Schluß zu ziehen brauchen, daß von einem bestimmten Zeitpunkte ab die Beklagte entgeltliche Werkverträge habe schließen wollen. Das Berufungsgericht hat daher die sich auf den Anhänger beziehenden Reparatur-Vergütungsansprüche der Beklagten in Höhe von 555 DM mit Recht als ungegründet angesehen. Insoweit war das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten und die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

C. Nach alledem war das Urteil insoweit aufzuheben, als das Berufungsgericht die Klage zugesprochen und die mit der Widerklage verlangte Erstattung der Wechselzahlungen und der Vergütung der sich auf den Triebwagen beziehenden Reparaturen abgewiesen hat. Denn in-

soweit bedarf der Rechtsstreit noch der weiteren Klärung. In diesem Umfang war daher die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Im übrigen war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen, da diese Entscheidung von der Endentscheidung des Berufungsgerichts abhängt.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier